

Datum.	Gegenstand.	Nr. der Sammlung.
3. Juni 1814.	Unterordnung des Militair-Gouvernements unter die Ministerien.	212
21. Juni 1815.	Besiznahme-Patent.	213
26. Juli 1815.	Aufhebung des Militair-Gouvernements.	214
15. Juli 1816.	Einrichtung der drei westphälischen Regierungen.	215

Wegen der sonstigen, für das Fürstenthum Münster während der Fremdherrschaft, und nach Aufhören derselben während des Militair-Gouvernements und seit der Königlich Preussischen Besiznahme in der Zeit vom Jahre 1806 bis 31. Juli 1816 erlassenen Gesetze und Verordnungen ist die Scottische Sammlung der Cleve-Märkischen Gesetze und Verordnungen Theil 4. (Nr. 2862—2892) und Theil 5. (Nr. 2893—3270), so wie die Zugabe zu dieser Sammlung zu vergleichen.

Die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung für die Jahre 1808 bis 1813, in welchen das Fürstenthum Münster zuerst ganz, sodann theilweise zum Großherzogthum Berg gehörte, ist in der Scottischen Sammlung der Jülich-Bergischen Gesetze und Verordnungen Theil 3. enthalten.

1. Königsberg den 6. Juni 1802. (H. 1. b. Landes-Besiznahme.)

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen etc.

Entbieten dem Dom-Capitul zu Münster, den geistlichen Stiftern und der übrigen Geistlichkeit, so wie der Ritterschaft, den Lehnsleuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen der Stadt und des östlichen Theiles von Münster, nach folgender Grenzbestimmung: — von der Grenze unterhalb Dlfen, über Seperad, Kafesbeck, Heddingshel, Gischind, Nottelen, Hulschoven, Ranholt, Nienborg, Uttenbroch, Grimmel, Schönfeld und und Grewen, *) mit Inbegriff der benannten Orte und ihres Gebietes, von Grewen sodann längst der Ems bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Hopster-Aa in der Grafschaft Lingen; — Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da durch den zwischen seiner Römischkaiserlichen Majestät und dem deutschen Reich und der Republik Frankreich, am 9. Februar 1801 zu Luneville errichteten Friedensschluß und durch die, in Gemäßheit desselben, zwischen Uns und andern Mächten gepflogenen weitem Unterhandlungen und getroffene Vereinbarung es dahin gediehen ist, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen und ganzem Königlich-Churfürstlichen Hause, zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen, jenseits

*) Die Namen der Gränzorte sind hier, wie in dem Reichsdeputations-Rezeß vom 25. Februar 1803. §. 3., größtentheils unrichtig angegeben, und heißen eigentlich: Dlfen, Seppenrade, Kafesbeck, Heddinghel, Giesking, Notrulen, Hulschhof, Hohenholte, Nienberge, Uhlenbrock, Gimte, Schonesliet und Grewen.

des Rheinstroms gelegenen, um allgemeiner Ruhe und des Friedens Willen, aber an gedachte Respublic mit abgetretenen Provinzen, unter andern Landen und Orten, auch die Stadt und der vorbenannte östliche Theil vom Stift Münster in säcularisirtem Zustand als eine erbliche Besizung zugetheilt und zugeeignet werden solle, bergestalt, daß dieses Land auf ewige Zeiten Unserm Zepter angehöre und bei Unserm Königlich-Churfürstlichen Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur in demselben alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben; so haben Wir, in Befolge des nämlichen Einverständnisses, zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von gedachtem Lande und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besiz nehmen zu lassen; und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun solches auch hiemit und Kraft des gegenwärtigen Patents; verlangen daher von dem Dom-Capitul, den geistlichen Stiftern und der übrigen Geistlichkeit, so wie von der Ritterschaft, den Lehnteuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen der Stadt und des vorbenannten östlichen Theils vom Stift Münster, wes Standes oder Würden sie sein mögen, hiedurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen; und ermahnen selbige, sich dieser Besiznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Kriegsvölkern und Commissarien, auf keine Weise zu widersehen, sondern vielmehr Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anzusehen und zu erkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue zu erweisen; sich alles und jedes Refurses an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung, gänzlich zu enthalten; und demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlichem Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sein, allen Schutz kräftigst angeheihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden, um Sie in dem

möglichsten Grade, und eben so, als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben übrigens die oberste Leitung der Besiznahme gedachten Landes, so wie die Organisirung der öffentlichen Geschäfts-Verwaltung in demselben, Unserm General von der Cavallerie, und wirklichen Geheimen Staats-Krieges- und dirigirenden Minister, auch General-Controleur der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens ic. Grafen von der Schulenburg-Rehnert übertragen und befohlen, daß unter seiner Direktion der General-Lieutenant von Blücher, mit einem ihm untergeordneten Corps Unserer Truppen, die Besiznahme bewerkstelligen; und eine besondere von Uns ernannte Civil-Commission, welche die Truppen begleitet, die dabei vorkommenden weitem Civil-Geschäfte ausrichten solle. Wir erwarten demnach von sämtlichen dortigen Einwohnern und Unterthanen, daß sie den von diesen Behörden in Unserm Rahmen zu treffenden Einrichtungen und überhaupt allen den Anordnungen Folge leisten, welche Wir zu ihrem eigenen Wohlergehen und zur Ausbreitung des Segens und der Vortheile Unseres Zepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen der Preussischen Regierung eintreten zu lassen, gut finden werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand, und bis darunter Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bediente und Beamte in ihren Funktionen verbleiben, und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig und nach dem bisherigen Geschäftsgang einstweilen fortsetzen, indem dieselben eingedenk sein werden, daß sie sich dadurch qualificiren Unserer Gnade und Unseres fernern Vertrauens theilhaftig zu bleiben.

Bemerk. Unterm 30. December 1802 (H. 1. b.) hat der domkapituluarische General-Bischof sämtlichen Pfarrern im Erbfürstenthum Münster das Formular des jeden Sonntag vor oder nach der Predigt öffentlich zu haltenden Kirchen-Gebetes für den neuen Landesherren mitgetheilt.